Schriftliche Information des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformations-systems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) COM/2017/344 final - 2017/0144 (COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates COM/2016/07 final - 2016/02 (COD)

1. Inhalt des Vorhabens

Geltende Rechtslage

Benötigt ein österreichisches Gericht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen Drittstaatsangehörigen von den übrigen Mitgliedstaaten (MS) Informationen aus dem Strafregister, so hat dieses auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen aus 1959 ein Rechtshilfeersuchen an alle übrigen MS zu richten, wobei für dessen Erledigung keine Frist besteht.

• Vorschlag der EK – allgemein

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABI. L 2009/93, 23 (RB Strafregister), sieht eine **Vernetzung der nationalen Strafregister** vor: Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die (aufgrund der Vernetzung der nationalen Strafregister) über sämtliche Informationen betreffend Vorstrafen verfügt. Die Anfrage erfolgt elektronisch in standardisierter Form (Strafregisteraustauschsystem ECRIS, näher geregelt durch den Beschluss des Rates 2009/316/JI).

Wurde ein **Drittstaatsangehöriger** (oder eine staatenlose Person) in der **EU verurteilt**, ist dies **nicht möglich**.

Es soll nun das ECRIS-System auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und

Staatenlosen erweitert werden.

Vorschlag der EK im Detail

Dazu hatte die EK zunächst (im Jänner 2016) einen **Vorschlag zu einer RL** vorgelegt, mit der der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt werden sollte. Der Vorschlag der EK sah vor, dass dieser Informationsaustausch durch einen **dezentralisierten** Mechanismus sichergestellt werden solle, d.h. von den MS betrieben und finanziert wird.

Im Rat hat sich jedoch eine breite Mehrheit von MS für einen **zentralen Index** ausgesprochen.

Daher musste der Vorschlag der EK umfassend (vor allem auch in technischer Hinsicht) überarbeitet werden.

Die EK hat Ende Juni 2017 einen Vorschlag zu einer VO zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) vorgelegt (Siehe Dok. COM (2017) 344 final).

Daneben ist auch noch der Vorschlag zur RL weiterzuverfolgen, allerdings wird der Umfang der in die RL aufzunehmenden Regelungen geringer ausfallen.

Durch die beiden Vorschläge wird somit ein **zweistufiges Verfahren** für das ECRIS-TCN vorgesehen:

In einem **ersten Schritt** erfolgt die **Feststellung des MS**, der über Informationen über Vorverurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen verfügt. In einem **zweiten Schritt** findet der **dezentrale Austausch** der betreffenden Informationen zwischen dem ersuchenden MS und dem Urteilsstaat statt.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Mitwirkungsrechte bestehen gemäß Art. 23e ff. B-VG

3. <u>Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen</u> <u>Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung</u>

Die RL muss, nachdem sie auf unionsrechtlicher Ebene beschlossen wurde, in das österreichische Recht umgesetzt werden.

Es werden voraussichtlich Änderungen des Strafregistergesetzes, des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den MS der EU (EU-JZG) und evtl. jener Normen erforderlich sein, die den rechtlichen Rahmen für die Verwendung erkennungsdienstlicher Daten (Fingerabdrücke) bilden.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Das gegenständliche Vorhaben wird begrüßt, da es die notwendige Ergänzung von ECRIS in Bezug auf den Informationsaustausch betreffend in einem Mitgliedstaat erfolgte Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen darstellt.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Diesbezüglich bestehen keine Bedenken, da für den vorgesehenen Informationsaustausch in Bezug auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Nachdem am 8. Dezember 2017 im Rat eine Allgemeine Ausrichtung zu VO- und RL-Entwurf erzielt worden war und das EP am 8. Februar 2018 den Bericht des LIBE Ausschusses zu den ECRIS-TCN-VO- und RL-Vorschlägen der EK angenommen hatte, fanden bereits drei Triloge statt (7. und 22. März sowie 24. April 2018). Der vierte Trilog, der am 19. Juni 2018 hätte stattfinden sollen, wurde abgesagt, nachdem der Kompromissvorschlag des EP zur Frage der Speicherung von Doppelstaatsbürgern (EU-TCN) und Fingerabdrücke im AStV II des 13. Juni 2018 abgelehnt worden war.

Nach bilateralen Gesprächen unter AT VS wurde dem EP noch im Juli 2018 ein neuer Kompromissvorschlag vorgelegt, der nach kleineren Anpassungen im Rahmen eines technischen Meetings mit dem EP am 4. September und einer Attachésitzung am 10. September nun vom EP begutachtet wird.

Inhalt des aktuell zur Diskussion stehenden Kompromissvorschlages:

Nationale Regelung bzgl. Fingerabdrücke von Doppelstaatsbürgern (EU-TCN); AA bzgl. Fingerabdrücke von TCN. Im Gegenzug werden Doppelstaatsbürger (EU-TCN) in ECRIS-TCN ausnahmslos aufgenommen. Außerdem ist eine Konsultationsmöglichkeit ("access facility") vorgesehen, um zu prüfen, ob EU-Bürger zuvor als Drittstaatsangehörige (TCN) verurteilt wurden.

Zeitplan:

- > technische Meetings am 28.9. und 9.10.2018
- ➤ JI-Referenten-Sitzungen voraussichtlich in 1. und 2. Oktoberwoche (tbc)
- Vierter (und letzter?) Trilog am 17.10.2018
- ➤ AStV II am 24.10.2018 (Bestätigung der politischen Einigung?)